

# RS Vwgh 1988/3/14 87/10/0066

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

## Norm

AVG §59 Abs1;

ForstG 1975 §172 Abs6;

## Rechtssatz

Ist aus dem Spruchinhalt erkennbar, welche Bäume auf welchen Flächen zu entfernen sind, so ist die Spezifizierung der zu entfernenden Bäume hinsichtlich Umfang und Anzahl nicht erforderlich, wenn deren konkrete Bestimmung in der Natur durch einen Fachmann ohne weiters durchführbar ist.

## Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987100066.X02

## Im RIS seit

27.04.2006

## Zuletzt aktualisiert am

09.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)